



1) Auf der Berechtigungsgrundlage des § 23 (5) BauNVO sind Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO -mit Ausnahme von Einfriedigungen- nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- ③ Im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Sichtdreiecke) sind jegliche Sichtbehinderungen oberhalb 0,80m über Straßenoberkante unzulässig.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Feldgärten" der Stadt Sulingen gem. § 12 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung belegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 39 "Feldgärten" der Stadt Sulingen aufgehoben.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

der im Änderungsbereich
vorkommenden Planzeichen

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
E- GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(0.8)

0.6

II

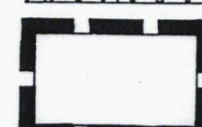
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Fahrbahnoberkante
(Mittelmaß im jeweiligen grundstücksangrenzenden Straßenabschnitt)

FH = Firsthöhe in Meter, TH = Traufhöhe in Meter

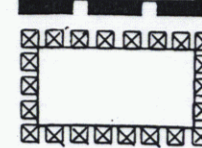
0

Baugrenze

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
[§ 9 (1) Nr. 10 BauGB] (siehe textl. Festsetzungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenze des Änderungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

"Feldgärten"

2. Änderung

Maßstab 1:1000

10. 09. 96 P.

In der Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 19. 12. 1996

Entsprechend der Verfügung des Landkreises Diepholz
vom 04. 03. 1997 Az.: 63 DH 61 70 22 - 1 (7/97)